Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1934	Nr. 16

Inhalt:

(Nr. 14104.) Dritte Verordnung über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute. Vom 8. März 1934.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 67) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz in Stettin wird aufgelöst.

§ 2.

(1) Das Vermögen der Neuen Pommerschen Landschaft geht ohne Liquidation auf die Pommersche Landschaft als Rechtsnachfolgerin über.

(2) Das Vermögen der Neuen Pommerschen Landschaft ist bis auf weiteres durch die Pommersche Landschaft getrennt zu verwalten. Es gilt im Verhältnis der Gläubiger der Neuen Pommerschen Landschaft zu der Pommerschen Landschaft und deren übrigen Gläubigern noch als Vermögen der Neuen Pommerschen Landschaft. Den Gläubigern der Neuen Pommerschen Landschaft haftet nur dieses Vermögen.

(3) Schriftliche Erklärungen, die in Ausübung der Verwaltung des übernommenen Vermögens abgegeben werden, sollen mit dem Zusatze „für das Vermögen der früheren Neuen Pommerschen Landschaft" erfolgen.

§ 3.

Die aus dem Vermögen der Neuen Pommerschen Landschaft aufkommenden Verwaltungseinnahmen einschließlich der Erträge des Eigenvermögens fallen an die Pommersche Landschaft.

§ 4.

(1) Die Mitglieder der Neuen Pommerschen Landschaft sind Mitglieder der Pommerschen Landschaft. Sie sind den Bestimmungen der Satzung der Pommerschen Landschaft und deren künftigen Nachträgen unterworfen.

(2) Für die auf dem Vermögen der Neuen Pommerschen Landschaft lastenden Verbindlichkeiten bleiben für die Dauer der gesonderten Verwaltung dieses Vermögens die bisherigen Haftungsbestimmungen mit der Maßgabe in Kraft, daß die Haftung der Mitglieder nicht vor dem in der Satzung der Pommerschen Landschaft vorgesehenen Zeitpunkt erlischt.

§ 5.

Den Zeitpunkt der Vereinigung des Vermögens der Neuen Pommerschen Landschaft mit dem der Pommerschen Landschaft bestimmt die Generallandschafts-Direktion mit Genehmigung der zuständigen Fachminister.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1934.

Der Preußische Landwirtschaftsminister.
In Vertretung:
Willikens.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Claussen.

Der Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Freisler.

(Nr. 14105.) **Zehnte Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 19. März 1934.**

Die im Artikel I § 5 der Achten Verordnung vom 8. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 55) bestimmte Frist wird hinsichtlich der Ansprüche aus Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft bis zum 31. Dezember 1934 verlängert.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1934.

Der Preußische Landwirtschaftsminister.
In Vertretung:
Willikens.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Preußische Justizminister.
Kerrl.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Claussen.

(Nr. 14106.) **Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Vom 17. März 1934.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der Fassung des Artikels X Ziffer 1 der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Erwerbslosenunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. April 1936 außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1934.

Der Preußische Minister des Innern.
Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Januar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Gondenbrett zum Bau des Verbindungswegs Gondenbrett-Prüm
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 8 S. 19, ausgegeben am 24. Februar 1934;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Februar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikett-Industrie Aktiengesellschaft — Bubiag — in Mückenberg N.-L. zur Fortsetzung eines wirtschaftlichen Betriebs ihrer Braunkohlengrube Marie-Anne bei Klein Leipisch
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 7 S. 17, ausgegeben am 17. Februar 1934;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Provinz Hannover zur Begradigung der Chaussee Osnabrück-Lingen am Penter Knapp
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 8 S. 19, ausgegeben am 24. Februar 1934;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Grafschaft Bentheim zum Ausbau des Gemeindewegs Sieringhoek
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 8 S. 19, ausgegeben am 24. Februar 1934.

Berichtigung.

Es muß heißen:

1. auf S. 16 Zeile 16 von oben
   statt „Wasserstraßen" „**Wasserläufe**",
2. auf Seite 78 Zeile 7 von unten
   statt „eine Wasserstraße" „**ein Wasserlauf**",
3. auf S. 90 Zeile 11 von unten
   statt „2,5 g Pulverladung" „**0,4—0,6 g** Pulverladung",
4. auf S. 97 Zeile 17 von oben und Zeile 6 von unten
   statt „19. Januar 1934" „**21.** Januar 1934".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau, Holten.str.129/3
R 30

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Januar 1934 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Sonderbrett zum Bau des Verbindungsweges Sonderbrett-Prüm durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 8 S. 19, ausgegeben am 24. Februar 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Februar 1934 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikett-Industrie Aktiengesellschaft — Bubiag — in Mückenberg N.-L. zur Fortsetzung eines wirtschaftlichen Betriebs ihrer Braunkohlengrube Marie-Anne bei Klein Leipisch durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 7 S. 17, ausgegeben am 17. Februar 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1934 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Provinz Hannover zur Begradigung der Chaussee Osnabrück-Lingen am Benter Knapp durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 8 S. 19, ausgegeben am 24. Februar 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1934 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Grafschaft Bentheim zum Ausbau des Gemeindeweges Lieringhues durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 8 S. 19, ausgegeben am 24. Februar 1934.

Berichtigung.

Es muß heißen:

1. auf S. 16 Zeile 16 von oben statt „Wasserstraßen" „Wasserläufe",
2. auf Seite 78 Zeile 7 von unten statt „eine Wasserstraße" „ein Wasserlauf",
3. auf S. 90 Zeile 11 von unten statt „2,5 g Pulverladung" „0,4—0,6 g Pulverladung",
4. auf S. 97 Zeile 17 von oben und Zeile 6 von unten statt „19. Januar 1934" „21. Januar 1934".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 30 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.